



# Vereinssatzung

des  
**Sportverein 1921 Büren (Westf.) e.V.**



## **§1 Name, Sitz, Rechtsform**

Der Verein führt den Namen "Sportverein 1921 Büren e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn unter VR807 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Büren (Westf.).

Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

## **§2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein fördert die sportliche Betätigung zur körperlichen und sittlichen Bildung seiner Mitglieder, vor allem der Jugendlichen, und unterstützt den Sport im Allgemeinen.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Der Vorstand kann die Gründung sportlicher Abteilungen beschließen.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Auflösung. Wegfall des Zwecks**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Büren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des vom Verein angestrebten Zwecks nach § 2 dieser Satzung im Stadtteil Büren zu verwenden hat.

## **§5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden.

Satzungen und Ordnungen der zuständigen Landesverbände sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

## **§6 Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

1. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist Paderborn.
3. Erfüllungsort ist Büren.

## **§7 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand bei Rückfrage verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

## **§8 Mitglieder**

Der Verein hat aktive und passive / fördernde (nicht aktive) Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über sonstige Ehrungen für besondere Verdienste um den Sport und den SV 21 Büren beschließt der Vorstand.

Die Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten, die sie bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

## **§9 Mitgliedsbeiträge**

Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in geeigneten Ausnahmefällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

## **§10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen (bei Minderjährigen auch Unterschrift des gesetzlichen Vertreters). Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres (31.12) mit einer Frist von mindestens einem Monat zulässig. Beim Wohnungswechsel aus Büren heraus kann der Austritt sofort erfolgen.

Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate dem Verein gegenüber mit Zahlungen im Rückstand ist und seiner Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung des Vereins verstößt oder sich eines schwerwiegenden vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, gegen dessen Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch eingelegt werden kann. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Geldbeträgen oder geleisteten Sachanteilen.

## §11 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## §12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und faßt die richtungsgebenden Beschlüsse. Sie wird durch den Vorsitzenden im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres einberufen und befaßt sich insbesondere mit folgenden Angelegenheiten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht der Vereinsjugend
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
7. Bestätigung des vom Vereinsjugendtag gewählten Vorstandes der Jugendabteilung
8. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
9. Neufassung und Änderung der Satzung und Ordnungen
10. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen
11. Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.

Wird die Mitgliederversammlung ab- oder unterbrochen, kann sie innerhalb von einem Monat fortgesetzt werden mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Jugendabteilung verwaltet sich nach Maßgabe der Jugendordnung selbst.

## §13 Einberufung und Anträge zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden unter Einbehaltung einer Frist von drei Wochen durch Aushang in den Vereinskästen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung *ist* einzuberufen, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt oder wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt. In dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung und die gewünschte Tagesordnung anzugeben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim/bei der Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie schriftliche Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben.

Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## §14 Leitung der Mitgliederversammlung und Protokoll

Die Mitgliederversammlung wird vorn/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Versammlung selbst aus der Mitte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter.

Der Vorstand kann in der Versammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.

Für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Nach der erfolgten Wahl des/der Vorsitzenden kann diese/r die weiteren Wahlvorgänge leiten.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer sowie einem Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Durch Mehrheitsbeschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind alle Teilnehmer verpflichtet, die Vertraulichkeit zu wahren.

## §15 Abstimmungen

Die Art der Abstimmungen bestimmt der Versammlungs- / Wahlleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Wahlen ist der Vorgeschlagene gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit finden so lange weitere Wahlgänge zwischen den ersten Kandidaten statt, bis ein Kandidat die meisten Stimmen erhalten hat.

Vor der Wahl sind Vorgeschlagene zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.

Gezählt werden nur die abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Zur Änderung der Satzung - auch hinsichtlich des Zwecks - ist Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit, der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich.

## §16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stv. Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer/in
- d) dem/der Kassierer/in

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksähnlichen Rechten, den Abschluss von Pachtverträgen oder die Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000 DM zum Gegenstand haben, wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählte Vorstand der Jugendabteilung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes zu a) bis d) werden für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitgliedes im Vorstand endet in jedem Falle mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtszeit aus, so übernimmt ein Vorstandsmitglied die Aufgaben bis zur Neuwahl.

Der Vorstand ist ermächtigt, ehrenamtliche Mitarbeiter für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben zu berufen.

Der Vorstand beschließt über Ehrungen von Mitgliedern für besondere Verdienste um den Sport und den SV 21 Büren.

## **§17 Aufgaben**

Der Vorstand ist zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung. Er tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat, zusammen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung des Kassenberichtes
- d) Erstellung des Jahresberichtes
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- f) Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern/innen
- g) Anhörung der Vereinsjugend und Abteilungsvorstände im Rahmen deren Tätigkeit nach der Jugendordnung und den Ordnungen für die Abteilungen, und Beschlussfassung über Anträge der Vereinsjugend und Abteilungsvorstände im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung
- h) Erledigung aller übrigen Aufgaben, die sich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung und dieser Satzung ergeben.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann zur Erledigung aller Aufgaben dritte Personen heranziehen und Ausschüsse bilden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

## **§18 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung jährlich gewählten Kassenprüfer/n/innen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Ein/e Kassenprüfer/in lässt über die Erteilung der Entlastung abstimmen.

## **§19 Haftung**

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

## **§20 Inkrafttreten**

Die Vereinsatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. Mai 1994 beschlossen und tritt von diesem Tage an in Kraft.